

Niederschrift

über die 31. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 14. Dezember 2022
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Stadträtin Kaufer und Stadtrat Graetsch fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Kreisbrandrat Spilger (zu TOP 3)
Herr Wegner-Leisner (zu TOP 4)
VR. A. Englert als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-13, nichtöffentlich ab TOP 14 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.05 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.11.2022

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.11.2022 zu genehmigen.

3. Beschaffung/Übernahme eines Tanklöschfahrzeugs Waldbrand

In der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16.03.2022 gebilligten Feuerwehrbedarfsplanung ist u.a. die Beschaffung eines Löschfahrzeugs LF 10, eines Mannschaftstransportwagens und eines Gerätewagens GW-L2 vorgesehen. Zwischenzeitlich hat das LRA Miltenberg mitgeteilt, daß die Beschaffung von bis zu drei speziellen Tanklöschfahrzeugen Waldbrand vorgesehen ist, von denen eines in Wörth stationiert werden soll. Hintergrund hierfür ist die klimabedingt stark ansteigende Anzahl von Wald- und Vegetationsbrandereignissen

Kreisbrandrat Spilger stellte dem Stadtrat die aktuellen Planungen vor. Danach soll die Ausschreibung formell durch die Stadt erfolgen. Dabei ist eine gemeinsame Beschaffung mit dem Landkreis Aschaffenburg vorgesehen, da hiermit eine Erhöhung der staatlichen Festbetragsförderung um 10% auf 103.950 € erreicht werden kann. Der Landkreis ist bereit, die Restkosten bis zu einer Höhe von 700.000 € zu tragen. Dies soll vom Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2022 formell beschlossen werden. Da derzeit mit tatsächlichen Beschaffungskosten von etwa 550.000 € gerechnet wird, wäre die vollständige Finanzierung des Fahrzeugs gesichert.

Unterhalt und Pflege des Fahrzeugs wäre von der Stadt Wörth ebenso zu gewährleisten wie die Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft für die Zweckbindungsfrist von 20 Jahren. Aufgrund der vorgesehenen Ausführung des Fahrzeugs für eine Feuerwehrstaffel könnte die in der Bedarfsplanung vorgesehene Beschaffung des Mannschaftstransportwagens entfallen.

Stadtrat Turan regte an, die Beschaffung (ähnlich wie bei der Drehleiter) gemeinsam mit Nachbarkommunen durchzuführen. KBR Spilger verwies insofern auf die für die Stadt kostenneutrale Beschaffung. Eine Koordination im Einsatzfall mit den größeren wasserführenden Einheiten der Städte Klingenberg und Obernburg, die jedoch im Wald schlecht eingesetzt werden können, sei auf jeden Fall sinnvoll.

Stadtrat Wetzel fragte nach der Höhe der jährlichen Unterhaltskosten für das TLF Waldbrand. KBR Spilger teilte mit, daß dies nur schwer einschätzbar sei. Bgm. Fath-Halbig wies darauf hin, daß der eingesparte Unterhalt bei Außerdienststellung des vorhandenen TLF wesentlich höher sein dürfte.

Auf Nachfrage von Stadtrat Hofmann bestätigte KBR Spilger, daß das neue TLF nur von der Wörther Feuerwehr betrieben würde, allerdings im Rahmen der jeweiligen Einsatzplanung bei Bedarf auch überörtlich eingesetzt werden soll.

Stadtrat Dotzel sprach sich angesichts des Zustands des vorhandenen TLF für eine schnelle Neubeschaffung des TLF Waldbrand aus und dankte der Feuerwehr für die Bereitschaft, das Fahrzeug zu übernehmen.

Auf Nachfrage von Stadträtin Straub gab KBR Spilger bekannt, daß die Standorte der beiden weiteren zu beschaffenden TLF Waldbrand noch nicht feststehen.

Der Stadtrat beschloß, vorbehaltlich der Zusage des Landkreises zur Finanzierung des Restkaufpreises die Beschaffung des TLF Waldbrand.

4. Vorstellung Sozialgenossenschaft „digital vital“

Bereits vorgestellt wurde dem Gremium die von der Caritas initialisierte „Sozialgenossenschaft für den Landkreis Miltenberg“, die sich vor allem durch umfassende Digitalisierung und Vernetzung von Angeboten auszeichnet. Ein Beitritt der Stadt Wörth erfolgte bislang nicht, insbesondere erschien die Struktur des Angebots nicht zwingend plausibel. Auf Grund diverser Anregungen wurde die Konzeption grundlegend überarbeitet, Herr Frank Wegner-Leisner, stellv. Geschäftsführer der Caritas Sozialstation St. Johannes e.V., stellte den aktuellen Projektstand vor.

Wesentlicher Punkt hierbei ist die Erstellung einer eigenen App, die gebündelt alle relevanten Informationen zum Themenfeld beinhalten und Recherchen an anderer Stelle überflüssig machen soll. Softwarebasis hierfür wäre die Anwendung „kommune.digital“, die einen Homepagebaukasten und mehrere vorbereitete Module enthält. Fördermittel des Freistaats sind in Aussicht gestellt worden.

Dabei ist nun auch möglich, ohne Mitgliedschaft in der Genossenschaft auf der App bzw. der Website präsent zu sein. Die entsprechende Kostenstruktur hierfür stellt sich wie folgt dar: Bei einer Mitgliedschaft erwirbt eine Kommune zu Beginn Genossenschaftsanteile von 1000,- Euro und zahlt jährlich 1000,- Mitgliedsbeitrag. Möchte eine Kommune ohne Mitgliedschaft auf der App präsent sein, so ist dies für 1200,- Euro im Jahr oder 120,- Euro pro Monat möglich. Anbieter von Dienstleistungen zahlen keinen Beitrag.

Stadtrat Salvenmoser wies darauf hin, daß die geplante App wiederum ein digitales Angebot wäre, für das die Zielgruppe vorzugsweise präsentisch zu schulen wäre. Herr Wegner-Leisner stimmte dem zu und räumte ein, daß entsprechende Angebote bislang eher zurückhaltend angenommen werden. Notwendig seien Werbemaßnahmen für Schulungen und die App selber.

Stadtrat Salvenmoser befürchtete den Aufbau einer Parallelstruktur zu Angeboten des Landkreises. Herr Wegner-Leisner betonte, daß die Projektidee von Landrat Scherf positiv aufgenommen worden sei.

Stadtrat Schusser äußerte die Auffassung, daß die notwendigen Informationen schon publiziert seien und eine Sammlung von Links hilfreicher sei als eine neue Anwendung.

Stadtrat Wetzel gab zu bedenken, daß die Homepage des Landkreises als erste Anlaufstelle eher im Bewußtsein der Bevölkerung verankert sei und eine neue App eher schwierig zu finden sei.

Stadträtin Şirin wies auf die online verfügbare Notfallmappe der Stadt hin und zweifelte ebenso wie Stadtrat Dotzel den Mehrwert einer weiteren Anwendung an.

Herr Wegner-Leisner betonte, daß die Bündelung Informationen zum Pflegebereich nur der erste Schritt sein soll; weitere Lebensbereiche sollen nach und nach ergänzt werden.

Stadtrat Salvenmoser hielt die Zielsetzung für sinnvoll, Informationen gebündelt und schnell anzubieten, zweifelte aber an, ob eine Sozialgenossenschaft/eine App hierfür die richtigen Instrumente seien. Er regte an, den Landkreis zur Kooperation zu bewegen und dort auch Geldmittel einzufordern. Dem schloß sich Stadtrat Laumeister an. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

5. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten

Im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung wurde angeregt, die Gebühren für die Kindertagesstätten in Zukunft regelmäßig, d.h. jährlich analog der tariflichen Gehaltserhöhungen für den Sozial- und Erzieherdienst anzupassen, um einerseits größere Gebührensprünge zu vermeiden und um andererseits die Gebührenentwicklung für die Eltern transparent zu gestalten. Dies wurde erstmals zum 01.09.2018, 01.09.2019, 01.09.2020, und 01.09.2021 entsprechend der Beschlußlage umgesetzt. Die tariflichen Gehaltserhöhungen boten sich dabei deshalb als geeignete Basis an, weil ca. 80% der gesamten jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der beiden städtischen KiTas durch das notwendige Personal verursacht werden. Im letzten Jahr wurde hiervon eine Ausnahme gemacht, da die Kosten nicht wie beabsichtigt abgebildet werden konnten. In der letzten Gebührenerhöhung zum 01.09.2022 wurden neben den Tarifierhöhungen des Sozial- und Erzieherdienstes auch noch anteilig die Inflationsrate berücksichtigt.

Die KiTa-Gebühren wurden vom Stadtrat zuletzt wie folgt angepaßt:

KiTa-Gebühr BZ-Kat. 3-4h/d	Anpassungszeitpunkt							
	01.09.2012	01.09.2016	01.09.2017	01.09.2018	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2021	01.09.2022
Basis:	SR-Beschluss	SR-Beschluss	SR-Beschluss	Tarifierhöhung	Tarifierhöhung	Tarifierhöhung	Tarifierhöhung	Tarif+Inflation
* Kindergarten								
a) absolut	70,00 €	75,00 €	80,00 €	81,88 €	84,49 €	87,10 €	88,02 €	92,42 €
b) +/- in %	7,69%	7,14%	6,67%	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%	5,00%
* Kinderkrippen								
a) absolut	140,00 €	150,00 €	160,00 €	163,76 €	168,98 €	174,20 €	176,04 €	184,84 €
b) +/- in %	7,69%	7,14%	6,67%	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%	5,00%

Nunmehr steht turnusgemäß eine Anpassung der KiTa-Gebühren für das kommende Betriebsjahr 2023/2024 an. Die verbindliche Bedarfsabfrage bzw. Anmeldung findet im kommenden Frühjahr statt. Zu dieser Bedarfsabfrage sollten, wie in den vergangenen Jahren auch, die neuen Elternbeiträge bereits feststehen. Wegen dieses notwendigen zeitlichen Vorlaufs können lediglich die tariflichen Gehaltserhöhungen herangezogen werden, die in dem Kalenderjahr wirksam geworden sind, das dem Anpassungszeitpunkt vorausgeht. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für die nun zum 01.09.2022 anstehende Gebührenanpassung ist daher das Kalenderjahr 2022. Die Gehälter für den Sozial- und Erzieherdienst wurden zum 01.04.2022 um 1,8% erhöht. Des weiteren wurde eine Zulage von monatlich 130,00 € bzw. 180,00 € je nach Gehaltsstufe ab dem 01.07.2022 und zusätzlich 2 Regenerationstage pro Personalfall eingeführt.

Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien um denselben %-Satz erhöht werden. Diese Gebührensätze müssen aus förderrechtlichen Gründen mindestens 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen.

Im Vorjahr wurde eine Erhöhung um 5% festgelegt. Aktuell gilt es zu entscheiden, wie weiter mit den KiTa-Gebühren umgegangen werden soll. D.h. ob es bei der in den früheren Jahren festgelegten Erhöhung nach den Tarifierhöhungen bleibt oder ob grundsätzlich jedes Jahr neu entschieden wird.

Seitens der Verwaltung wurde eine Erhöhung nach den Tarifierhöhungen um 1,8% zuzüglich 3,46% der prozentualen Anteile der eingeführten Zulage (Regenerationstage inkludiert) vorgeschlagen.

Nach verschiedensten Rückfragen, Diskussionen und dem Vorschlag der Freien Wähler, den Beitrag für 3-4 Stunden auf 100 € festzusetzen, wurde seitens des HFA folgender Empfehlungsbeschluss gefaßt:

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt mit 4:3 Stimmen, den Grundbetrag für 3-4 Stunden auf 100 € festzusetzen.

Somit errechnen sich ab dem 01.09.2023 folgende Elternbeiträge:

Gebührensätze	bisher		nunmehr ab 01.09.2022		+/-	in %
	Kindergarten					
Buchungszeit/d	GF 1,0					
>1-2 Stunden	71,48 €	Schritt 10,47 €	80,00 €	Schritt 10,00 €	8,52 €	11,92%
>2-3 Stunden	81,95 €	10,47 €	90,00 €	10,00 €	8,05 €	9,82%
>3-4 Stunden	92,42 €	10,47 €	100,00 €	10,00 €	7,58 €	8,20%
>4-5 Stunden	102,89 €	10,47 €	110,00 €	10,00 €	7,11 €	6,91%
>5-6 Stunden	113,36 €	10,47 €	120,00 €	10,00 €	6,64 €	5,86%
>6-7 Stunden	123,83 €	10,47 €	130,00 €	10,00 €	6,17 €	4,98%
>7-8 Stunden	134,30 €	10,47 €	140,00 €	10,00 €	5,70 €	4,24%
>8-9 Stunden	144,77 €	10,47 €	150,00 €	10,00 €	5,23 €	3,61%
>9-10 Stunden	155,24 €	10,47 €	160,00 €	10,00 €	4,76 €	3,07%
					Ø	6,51%

Gebührensätze	bisher		nunmehr ab 01.09.2022		+/-	in %
	Kinderkrippe					
Buchungszeit/d	GF 2,0					
>1-2 Stunden	142,96 €	Schritt 20,94 €	160,00 €	Schritt 20,00 €	17,04 €	11,92%
>2-3 Stunden	163,90 €	20,94 €	180,00 €	20,00 €	16,10 €	9,82%
>3-4 Stunden	184,84 €	20,94 €	200,00 €	20,00 €	15,16 €	8,20%
>4-5 Stunden	205,78 €	20,94 €	220,00 €	20,00 €	14,22 €	6,91%
>5-6 Stunden	226,72 €	20,94 €	240,00 €	20,00 €	13,28 €	5,86%
>6-7 Stunden	247,66 €	20,94 €	260,00 €	20,00 €	12,34 €	4,98%
>7-8 Stunden	268,60 €	20,94 €	280,00 €	20,00 €	11,40 €	4,24%
>8-9 Stunden	289,54 €	20,94 €	300,00 €	20,00 €	10,46 €	3,61%
>9-10 Stunden	310,48 €	20,94 €	320,00 €	20,00 €	9,52 €	3,07%
					Ø	6,51%

Seitens der Verwaltung wurden die Gebührensätze auf das Mindestmaß von 10 % des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden reduziert. Dies hat zur Folge, dass sich die Gebührenerhöhungen in den höheren BZ-Kategorien nicht so stark auswirken bzw. auch unter der geplanten Erhöhung um 5,26 % bleiben.

Bgm. Fath-Halbig verwies auf den jährlichen Mitteleinsatz der Stadt für ihre drei Kindertagesstätten in Höhe von etwa 1,8 Mio. €.

Stadtrat Laumeister schlug vor, zunächst eine Grundsatzberatung darüber zu führen, was die Ziele der Stadt im Betreuungsbereich seien und wieviel Haushaltsmittel sie hierfür einsetzen wolle. Eine alljährliche Diskussion sei nicht zielführend. Es sei ratsam, die vorgeschlagene Erhöhung um ein Jahr auszusetzen.

Bgm. Fath-Halbig teilte mit, daß diese Grundsatzberatung für das Frühjahr 2023 vorgesehen sei. Angesichts einer jährlichen Gesamthöhe der Elternbeiträge von etwa 140.000 € und der Tatsache, daß die Erhöhung erst zum September 2023 wirksam würde, ist eine größere Entlastung des Haushalts nicht zu erwarten.

Stadtrat Salvenmoser räumte ein, daß eine jährliche Gebührenanpassung besser nach außen zu vertreten sei. Allerdings sei schon im vergangenen Jahr von der Zielsetzung abgewichen worden, die Gebühren an die Entwicklung der Lohnkosten zu koppeln. Dem hielt Bgm. Fath-Halbig entgegen, daß auch die sonstigen Kosten der Stadt steigen und eine Refinanzierung erfolgen muß.

Stadtrat Wetzel bezeichnete die Gebührenanpassung als unpopulär, aber angesichts steigender städtischer Aufwendungen als unvermeidlich. Eine Nullrunde werde in den kommenden Jahren zu größeren Anpassungen führen; zudem seien die Beiträge durchaus zumutbar.

Stadtrat Schusser regte an, tatsächlich nicht buchbare Zeiten aus der Satzung zu entfernen. Er verwies darauf, daß die Steigerung erst zum September 2023 in Kraft trete und v.a. im Kindergartenbereich angesichts des staatlichen Beitragszuschusses nur eine geringe Mehrbelastung auslöse.

Der Stadtrat beschloß mit 8:7 Stimmen folgende

13. Satzung zur Änderung
der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006
i.d.F. der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2021, Amtsblatt Nr. 1.304 vom
24.12.2021
der Stadt Würth a. Main
(13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssat-
zung
- 13. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)

vom **15.12.2022**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006

¹§ 5 Abs. 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebührensätze

¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
Gewichtungsfaktor	2,0	1,0
Buchungszeiten/d		
>1 - 2 Std.	160,00 €	80,00 €
>2 - 3 Std.	180,00 €	90,00 €
>3 - 4 Std.	200,00 €	100,00 €
>4 - 5 Std.	220,00 €	110,00 €
>5 - 6 Std.	240,00 €	120,00 €
>6 - 7 Std.	260,00 €	130,00 €
>7 - 8 Std.	280,00 €	140,00 €
>8 - 9 Std.	300,00 €	150,00 €
>9 - 10 Std.	320,00 €	160,00 €
>10 - 11 Std.	340,00 €	170,00 €
>11 - 12 Std.	360,00 €	180,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Wörth a. Main, den 15.12.2022
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Im Prüfungsbericht des BKPV wurde darauf hingewiesen, dass die pauschale Abzugsmenge von 20 m³ je Großvieheinheit zu hoch sei. Nach Überprüfung der aktuellen Kommentare zum gemeindlichen Satzungsrecht wird aktuell ein Wert von 14 m³ angegeben. Aufgrund dieser Vorgaben wird der § 10 Abs. 3 der BGS/EWS wie folgt geändert:

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, den § 10 Abs. 3 der BGS/EWS wie vorgeannt zum 01.01.2023 ändern.

Der Stadtrat beschloß folgende

**2. Satzung zur Änderung
der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**
vom 05.12.2019 Amtsblatt Nr. 1252b vom 13.12.2019
der Stadt Wörth a. Main
(3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung
– 3. ÄndS BGS/EWS 2019 –)

vom 17. Dezember 2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

§ 1
Änderung des § 10 der BGS/EWS 2019

§ 10 Abs. 3 der BGS/EWS 2019 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

63939 Würth a. Main, 17. Dezember 2022
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

7. Änderung der Wasserabgabesatzung

Im Prüfungsbericht des BKPV wurde darauf hingewiesen, dass noch auf § 6 des Eichgesetzes Bezug nimmt. In der aktuellen Mustersatzung ist dies ebenfalls noch der Fall. Trotz allem sollte dies auf das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) umgestellt werden. Der § 21 Abs. 1 der WAS wird wie folgt geändert:

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 1 des MessEG verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, den § 21 Abs. 1 der WAS wie vorgenannt zum 01.01.2023 ändern.

Der Stadtrat beschloß folgende

**1. Satzung zur Änderung
der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
vom 05.12.2019 Amtsblatt Nr. 1252b vom 13.12.2019
der Stadt Würth a. Main
(1. Änderungssatzung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
– 1. ÄndS WAS 2019 –)
vom 17. Dezember 2022**

Auf Grund der Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1
Änderung des § 21 der WAS 2019**

§ 21 Abs. 1 der WAS 2019 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 1 des MessEG verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

63939 Würth a. Main, 17. Dezember 2022
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

8. Neuerlaß der Hundesteuersatzung

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020 wurde eine neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer veröffentlicht. Diese sollte umgesetzt werden. Da es sich hier nicht nur

um kleinere Änderungen handelt ist die Hundesteuersatzung komplett neu zu erlassen. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ist als Anlage beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt, die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2023 neu zu erlassen.

Der Stadtrat beschloß folgende

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
der Stadt Würth a. Main
(Hundesteuersatzung - HStS 2023 -)
vom 17. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für jeden weiteren Hund	65,00 €
c) für Kampfhunde	650,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 03.12.2015 außer Kraft.

63939 Wörth a. Main, den 17. Dezember 2022

A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

9. Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits

Die Haushaltsatzung 2021 enthält für das Haushaltsjahr 2021 eine Kreditermächtigung i.H.v. 2.900.000 €. Hiervon fallen rund 1.500.000 € auf den Neubau der Kita III, die bereits im Haushaltsjahr 2021 aufgenommen wurden. Die restlichen Mittel i.H.v. 1.400.000 € wurden als Haushaltseinnahmerest in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Nachdem zwischenzeitlich die Verwarentgelte abgeschafft wurden und die Kreditzinsen wieder am Steigen sind, sollte der noch ausstehende Kredit zum Erhalt der Liquidität der Stadtkasse nun aufgenommen werden.

Die Stadtkämmerei hat den Kreditbetrag i.H.v 1.400.000 € mit folgenden Konditionen ausgeschrieben:

Kreditart	Annuitätenkredit
Kreditbetrag	1.400.000 €
Aufnahme	Dezember 2022
Auszahlungskurs	100%
Laufzeit / Zinsbindung	20 Jahre

Der Haupt- und Finanzausschuß hatte die Verwaltung ermächtigt, einen Kredit i.H.v. 1.400.000 €, Laufzeit 20 Jahre und Zinsbindung ebenfalls 20 Jahre, haushaltsrechtlich gedeckt über den bei Hh-Stelle 1.9121.3776 bestehenden Haushaltseinnahmerest auszuschreiben und an die Bank mit den günstigsten Konditionen zu vergeben.

Angeschrieben wurden insgesamt 19 Banken und Landesbanken und 6 Finanzmakler. Grundsätzlich wurde darauf geachtet, dass es sich um regionale Banken (eigene) und Landesbanken handelt. Des weiteren wurde berücksichtigt, ob mit der Bank bereits Geschäftsbeziehungen bestehen oder nicht. Andere Kreditgeber wurden zwar berücksichtigt, aber kritischer betrachtet.

Es sind vier Angebote eingegangen. Das Angebot eines Finanzmaklers betraf eine Sozialkasse, die aber aufgrund von Maklercourtage und Gebühren auf dem gleichen Level lag wie das günstigste Angebot. Ein weiteres Angebot wurde nicht berücksichtigt, da hier die geforderte Zinsbindung für 20 Jahre nicht gegeben war.

Ergebnis:

Bayern Labo: 3,26 % bzw. 3,30 % effektiv

DZ Hyp 3,34 % bzw. 3,383 % effektiv

Den Zuschlag erhielt somit die wenigstnehmende Bayern Labo mit einem Zinssatz von 3,26 % bei einer 1/4 jährlicher Zahlungsweise.

Der Stadtrat beschloß, dies zu genehmigen.

10. Sonderförderprogramm Sirenen

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit heraus, die Warnung deutschlandweit zu verbessern, über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

die Fähigkeiten des Bundes und der Länder, die Bevölkerung mittels Sirenen (insbesondere auch im Zivilschutz) zu warnen. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik und insbesondere in Bayern ein. Aus diesem Grund wird der Ausbau der Sirenennetze in den Ländern, die auch in Zukunft die tragende Rolle bei der Warnung der Bevölkerung übernehmen, durch den Bund (über das BBK) gefördert. Durch den Bund wird den Ländern das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt. Auch Sirenen sollen neben den anderen Warnmitteln und Warnmultiplikatoren in dieses Gesamtsystem eingebunden werden. Das Förderprogramm wird mit Mitteln des Konjunkturpaketes der Bundesregierung 2020 - 2022 finanziert.

Ursprünglich wollte das Landratsamt Miltenberg die Koordination und Förderabwicklung für die angeschlossenen Kommunen übernehmen, aus Kapazitätsgründen musste zwischenzeitlich hiervon Abstand genommen werden. Somit wurde die Fa. Abel & Käußl durch die Stadt Würth mit der Grundlagenermittlung beauftragt, ein dadurch entstehender zeitlicher Verzug ließ sich nicht vermeiden.

Wie den Anlagen zu entnehmen, sind zur umfassenden Warnung der Bevölkerung fünf Sirenenstandorte vorzusehen. Während die Standorte „Rathaus“ und „Schule“ weitergenutzt werden können, sind darüber hinaus drei weitere Standorte vorzusehen.

Ein entsprechendes Angebot wird derzeit noch erarbeitet und nachgereicht.

Auch wenn das Förderprogramm des Bundes bis 31.12.2023 ausgelobt wurde, so ist dieses bereits seit Mitte des Jahres „überzeichnet“. Die Regierung von Unterfranken empfiehlt auf Grund des Sachstandes dennoch, den Antrag noch im Jahr 2022 zu stellen. Eine Auftragsvergabe in diesem Jahr ist dagegen nicht erforderlich. +Eine nachträgliche Förderung wird als sehr wahrscheinlich angesehen, zumal die Innenministerkonferenz Entsprechendes mit auf den Weg bringen will: Eine generelle Fortführung des Programms wäre beschlossen.

Die bisher in Aussicht gestellten Fördermittel (Festbetragsförderung) betragen 67.250 Euro.

Der Stadtrat beauftragte nach kurzer Beratung die Verwaltung, den oben beschriebenen Förderantrag zu stellen.

11. Umsatzsteuerrecht – Verlängerung der Optionsmöglichkeit zum bisherigen Recht

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen (insb. § 2b des Umsatzsteuergesetzes – UstG) würde die Stadt ab dem 01.01.2023 in weiten Bereichen ihres nichtthoheitlichen Handelns der Umsatzsteuer unterliegen. Derzeit wird das Jahressteuergesetz 2023 parlamentarisch beraten. Der Gesetzentwurf enthält erneut eine Verlängerung der Möglichkeit, als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Dauer von zwei Jahren zur alten Umsatzsteuerregelung zu optieren. Die endgültige Beschlußfassung zum Gesetz ist im Bundesrat für den 16.12.2022 vorgesehen.

Die Stadt hat in der Vergangenheit für die meisten ihrer Arbeitsbereiche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung empfiehlt, soweit möglich auch für die Jahre 2023 und 2024 im bisherigen Umfang zum alten Umsatzsteuerrecht zu optieren. Zum einen wird dadurch die Handhabung im Verwaltungsablauf nicht erschwert, zum anderen sind eine Vielzahl von Abgrenzungs- und Detailfragen zur Umsatzsteuerpflicht bestimmter kommunaler Leistungen und Tätigkeiten noch nicht abschließend geklärt. Ein erneuter Antrag zur

Optierung ist nicht notwendig. Diese wird automatisch um 2 Jahre verlängert. Sollte die Optierung nicht gewünscht sein, ist der bestehenden Optierung zu widersprechen.

Auf nachfrage von Stadtrat Laumeister gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß die wesentlichen offenen Fragen zur Umsatzsteuerpflicht kommunaler Dienstleistungen noch im Jahr 2023 geklärt werden dürften und sich die Verwaltung dann zielgerecht auf die neue Rechtslage einstellen kann.

Der Stadtrat beschloß, die bisherige Optierung zum alten Umsatzsteuerrecht aufrechtzuerhalten.

12. Beschaffung digitaler Dienstleistungen nach dem Online-Zugangsgesetz bei der AKDB

Bereits in der Stadtratssitzung vom 19.09.2022 wurde über die Beschaffung eines Bürgerserviceportals nach den Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes beraten. Nun sollen neben dieser Leistung auch noch das Ratsinformationssystem „Session.net“ und die Digitale Kita-Anmeldung „KITAplatz Bedarfsanmeldung“ von der AKDB beschafft werden. Mit der Beauftragung dieser drei Leistungen wird der Förderhöchstsatz zwar überschritten, jedoch wird das Angebot der AKDB dadurch günstiger. Zudem benötigt die Regierung bei Antragstellung einen Beschluß über die gesamten Anschaffungen, welche in der vergangenen Sitzung noch nicht bekannt gewesen sind. Die Kosten betragen nun wie folgt:

OZG-Bundle:	6.742,55 Euro
+ komXformularcenter:	11.500,00 Euro
+ Session.net:	4.343,50 Euro
+ KITAplatz Bedarfsanmeldung:	4.695,71 Euro
Angebot:	27.281,76 Euro

Förderfähig sind 90% bis zu einem Maximalbetrag von 20.000,00 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die AKDB zu vergeben.

13. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Turan bestätigte Bgm. Fath-Halbig, daß die Stadtratssitzungen ab Januar 2023 wieder im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden sollen.

Wörth a. Main, den 04.01.2023

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer